

	<b>Gemeindevorstandsvorlage</b>	
	<b>Vorlagen-Nr.:</b> GV/0475/2021-2026	<b>Vorlagenbearbeitung:</b> Stefan Frank
<b>Aktenzeichen:</b> FBL I-020-67	<b>Federführung:</b> Fachbereich I	<b>Datum:</b> 26.04.2023

### **Bürgerentscheid gemäß § 8b HGO; hier: Entwicklung von Windkraftanlagen**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Behandlung</b>
Gemeindevorstand	nicht öffentlich
Bauausschuss	öffentlich
Sozial-, Umwelt- und Klimaausschuss	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich
Ortsbeirat Niedernhausen	öffentlich
Ortsbeirat Königshofen	öffentlich
Ortsbeirat Oberjosbach	öffentlich
Ortsbeirat Niederseelbach	öffentlich
Ortsbeirat Oberseelbach	öffentlich
Ortsbeirat Engenhahn	öffentlich
Kinder- und Jugendvertretung	öffentlich
Gemeindevertretung	öffentlich

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

1. Auf der Grundlage des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 22. März 2023 wird gemäß § 8b Abs. 1 Satz 2 HGO die Durchführung eines **Bürgerentscheids** über die mögliche Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in den dafür zur Verfügung stehenden ausgewiesenen Windvorranggebieten im Gemeindegebiet Niedernhausen durchgeführt (Vertreterbegehren).

2. Auffassung/Stellungnahme der Gemeindeorgane gemäß § 8b Abs. 5 HGO:

*„Die Frage, ob auf den durch Landesrecht ausgewiesenen Windvorrangflächen in Niedernhausen die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen angestrebt werden soll, wird politisch und gesellschaftlich seit vielen Jahren diskutiert.*

*Die Gemeindevertretung hat daher beschlossen, diese Frage mit dem Instrument des Bürgerentscheids zu beantworten. Konkret soll dabei geklärt werden, ob die Gemeinde Niedernhausen selbst aktiv Schritte hin zu Windkraftanlagen in der Gemeinde gehen soll.*

*Auf den derzeit für Windenergie in Frage kommenden Flächen liegen jeweils*

unterschiedliche Eigentumsverhältnisse vor. Konkret bedeutet dies, dass die Gemeinde die Flächen wie folgt entwickeln kann:

- Die Windvorrangfläche mit der offiziellen Bezeichnung 2-385 als alleiniger Eigentümer.
- Die Windvorrangfläche mit der offiziellen Bezeichnung 2-359 in Kooperation mit der Stadt Eppstein.
- Die Windvorrangfläche mit der offiziellen Bezeichnung 2-384a in Kooperation mit der Stadt Idstein und dem Landesbetrieb Hessen Forst.

Der Bürgerentscheid ist erfolgreich und die Angelegenheit ist endgültig von den stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürgern entschieden, wenn die Mehrheit die Zustimmung von mindestens 25 Prozent der Stimmberechtigten erhalten hat.“

3. Die Fragestellung des Bürgerentscheids lautet:

**„Sind Sie dafür, dass die Gemeinde Niedernhausen auf den dafür zur Verfügung stehenden ausgewiesenen Windvorranggebieten**

- **mit der offiziellen Bezeichnung 2-385 als alleiniger Eigentümer,**  
etwa 17 Hektar große Waldfläche rund um den „Hahnberg“ an der südlichen Gemeindegrenze mit Wiesbaden,
- **mit der offiziellen Bezeichnung 2-359 in Kooperation mit der Stadt Eppstein,**  
ca. 16 Hektar große Waldfläche im Ortsteil Oberjosbach an der Gemeindegrenze mit Idstein, Ortsteil Lenzhahn im Bereich des „Hohlen Steins“,
- **mit der offiziellen Bezeichnung 2-384a in Kooperation mit der Stadt Idstein und dem Landesbetrieb Hessen Forst,**  
ca. 51 Hektar große Waldfläche nördlich der „Hohen Kanzel“ bzw. westlich des „Zieglerkopfs“,

**im Gemeindegebiet Niedernhausen die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen aktiv vorantreiben soll?“**

4. Die Beschlüsse zu Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 sind öffentlich bekanntzumachen.

5. Das als Anlage 2 beigefügte **Umsetzungskonzept** (Informationsveranstaltungen und Standortbegehungen) wird beschlossen.

6. Der Bürgerentscheid wird zusammen mit der Wahl des Hessischen Landtags am 8. Oktober 2023 durchgeführt (§ 55 Abs. 1 KWG).

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, den Tag des Bürgerentscheids und dessen Gegenstand öffentlich bekanntzumachen (§ 55 Abs. 2 KWG i. V. m. 42 Satz 3 KWG).

Reimann  
Bürgermeister

### **Finanzielle Auswirkung:**

Teilhaushalt: 5310 Umweltschutz / Ver- und Entsorgung

Sachkonto: 5310/0100.6120000

Auftrags-Nr.:

## Sachverhalt:

I. Die Gemeindevertretung hat am 22. März 2023 unter TOP 14

**Antrag der WGN-Fraktion: Schlussbericht zu den Themen Klimaschutz/Energiewende**  
**Vorlage: AT/0056/2021-2026** wie folgt einstimmig (30 Ja - 0 Nein - 4 Enth.) beschlossen:

1. *Die Verwaltung wird beauftragt, ein Umsetzungskonzept für einen Bürgerentscheid gem. § 8b HGO bis zur nächsten Gemeindevertreterversammlung am 17. Mai 2023 vorzubereiten, um diesen am Termin der Landtagswahl am 8. Oktober 2023 durchzuführen. Darin soll über die Entwicklung von Windenergieanlagen in den folgenden Windkraft-Vorranggebieten entschieden werden:*
  - a) 2-359 in Kooperation mit der Stadt Eppstein,
  - b) 2-384a in Kooperation mit der Stadt Idstein und Hessen Forst und
  - c) 2-385 (komplett im Eigentum der Gemeinde Niedernhausen)
2. *Gegebenenfalls anfallende Kosten für Beraterleistungen sollen aus dem Haushalt 2023 finanziert werden.*

## **II. Formale Voraussetzungen / Ermittlung der Mehrheit / Umsetzungskonzept:**

1. Die Gemeindevertretung kann anstelle einer eigenen Entscheidung die Durchführung eines Bürgerentscheids beschließen; der Beschluss bedarf der Mehrheit von **mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder** der Gemeindevertretung (sog. Vertreterbegehren gemäß § 8b Abs. 1 Satz 2 HGO).
2. Wie vorliegend handelt es sich um eine „**wichtige Angelegenheit**“ im Sinne von § 8b Abs. 1 Satz 1 HGO, so dass die Zulässigkeit zur Durchführung eines Bürgerentscheides gegeben ist.
3. Da das Gesetz keine weiteren besonderen Voraussetzungen für ein Bürgerbegehren festgesetzt hat, ist davon auszugehen, dass die Gemeindeorgane neben dem Beschluss über die Durchführung des Bürgerentscheides auch **eine Stellungnahme der Gemeindeorgane beschließen** und **öffentlich** machen müssen (vgl. HGO-Kommentar Bennemann, Rn. 160e Satz 2).
4. **Kostendeckungsvorschläge** und **Vertrauenspersonen** sind dagegen nicht erforderlich, da es keiner Vertreter des Begehrens für Gespräche mit der Verwaltung bedarf (vgl. HGO-Kommentar Bennemann, Rn. 160e Satz 3).  
Die Aufgabe der **Vertrauenspersonen** fällt kraft Gesetzes dem **Vorsitzenden der Gemeindevertretung** zu (vgl. HGO-Kommentar Bennemann, Rn. 160e Satz 4).
5. Ein Bürger- oder Vertreterbegehren darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die **innerhalb der letzten drei Jahre** nicht bereits ein Bürgerentscheid durchgeführt worden ist (§ 8b Abs. 4 Satz 1 HGO).
6. Die in dem Bürgerentscheid zu entscheidende Frage ist so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann (§ 55 Abs. 3 KWG).
7. Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der **Mehrheit der gültigen Stimmen** beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit - bezogen auf die Gemeinde Niedernhausen - **mindestens 25 Prozent der Stimmberechtigten** beträgt (§ 8b Abs. 6 Satz 1 HGO). Bei Stimmgleichheit gilt die Frage

als mit „Nein“ beantwortet (§ 8b Abs. 6 Satz 2 HGO).

Wird die **erforderliche Mehrheit nicht erreicht**, hat die **Gemeindevertretung die Angelegenheit zu entscheiden** (§ 8b Abs. 6 Satz 3 HGO).

8. Der Bürgerentscheid kann zusammen mit der Wahl des Hessischen Landtags am 8. Oktober 2023 durchgeführt werden (§ 55 Abs. 1 KWG i. V. m. § 42 Satz 3 KWG).

Hierfür bedarf es der **Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Mitglieder** der Gemeindevertretung.

Der Tag des Bürgerentscheids und dessen Gegenstand ist öffentlich bekanntzumachen (§ 55 Abs. 2 KWG).

9. Die Kosten für die Durchführung von Informationsveranstaltungen (u.a. Moderation durch Externe), Stimmzetteln etc. werden überschlägig auf ca. 20.000,00 € geschätzt. Im Haushaltsplan 2023 sind unter dem Aufwandskonto 5310/0100.6120000 Mittel in Höhe von 50.000,00 € für die Erstellung von Energiekonzepten zur Nutzung erneuerbarer Energien eingestellt.

**III.** Die wesentlichen **Detailinformationen zu den ausgewiesenen Windvorrangflächen** ergeben sich aus den beigefügten **Anlagen 1a und 1b**.

Vor der Abstimmung am 8. Oktober 2023 soll die Einwohnerschaft umfassend über die verschiedenen Aspekte der Windenergienutzung informiert werden; hierzu wurde seitens der Verwaltung ein **Umsetzungskonzept** erarbeitet.

Das Umsetzungskonzept mit der Terminierung der Informationsveranstaltungen und Standortbegehungen ist als **Anlage 2** beigefügt.

Frank  
Verwaltungsoberrat

**Anlagen:**

**Anlage 1a** - Ausgewiesene Windvorrangflächen im Gemeindegebiet Niedernhausen (Gesamtübersicht)

**Anlage 1b** - Grundsatzinformationen zu Windkraft-Vorranggebieten des Bürgerentscheids

**Anlage 2** - Umsetzungskonzept (Informationsveranstaltungen, Standortbegehungen)